

VI.

Ordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln über das Auslaufen der Teilstudiengänge „Bachelor of Arts Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit den Schwerpunkten a) Elementare Musikpädagogik, b) Instrumentalpädagogik/Gesangspädagogik und c) Kirchenmusik mit den Profilen Evangelische Kirchenmusik und Katholische Kirchenmusik“ (Auslaufordnung Großfach) an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV.NRW. S.310) hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Letztmalige Einschreibung
- § 3 Ende des Lehr- und Prüfungsangebots
- § 4 Exmatrikulation
- § 5 Informationspflichten, Beratung
- § 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Auslaufen der Teilstudiengänge „Bachelor of Arts Musik (Großfach) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit den Schwerpunkten a) Elementare Musikpädagogik, b) Instrumental-pädagogik/Gesangspädagogik und c) Kirchenmusik mit den Profilen Evangelische Kirchenmusik und Katholische Kirchenmusik“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

§ 2 Letztmalige Einschreibung

- (1) Zulassungen oder Einschreibungen in das erste Fachsemester sowie der Einstieg in höhere Fachsemester sind nicht mehr möglich.
- (2) Umschreibungen in höhere Fachsemester der an der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingeschriebenen Studierenden sind nur möglich, wenn unter Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ein Abschluss des Studiums innerhalb der Fristen des § 3 noch möglich ist.
- (3) Die Regelungen der Absätze 1 und 2 gelten für Zweithörerinnen und Zweithörer sinngemäß.

§ 3 Ende des Lehr- und Prüfungsangebots

- (1) Die Hochschule für Musik und Tanz Köln gewährleistet das nach der Studienordnung für das Großfach Musik vorgesehene Studien- und Prüfungsangebot bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021. Unbeschadet davon muss der bildungswissenschaftliche Teil an der Universität zu Köln bis zum 30.09.2019 abgeschlossen sein. Insoweit wird auf Ordnung zur Änderung der Gemeinsamen Prüfungsordnung der Universität zu Köln für den Studiengang Bachelor of Arts Lehramt an Berufskollegs vom 09.03.2017, § 28 Absatz 3 Satz 2 analog, Bezug genommen.
- (2) Damit einzelne Prüfungen im Falle des Nichtbestehens wiederholt werden können, soll das Studium so gestaltet werden, dass die erstmalige Anmeldung zu einer Prüfung spätestens im Sommersemester 2020 erfolgt.

§ 4 Exmatrikulation

- (1) Studierende, die eine Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungs-versuche nicht erfolgreich innerhalb der Frist nach § 3 abgeschlossen haben, werden nach Ablauf des Sommersemesters 2021 exmatrikuliert.
- (2) Die Regelungen des Absatz 1 gelten für Zweithörerinnen und Zweithörer sinn-gemäß.

§ 5 Informationspflichten, Beratung

- (1) Die Studierenden werden von dieser Auslaufordnung durch die Hochschule für Musik und Tanz Köln in geeigneter Weise in Kenntnis gesetzt (Internet, Aushänge, etc.).
- (2) Aufgrund von Veränderungen in der Studienstruktur können Wahlmöglichkeiten sowie das Lehrangebot bereits vor den in § 3 genannten Zeitpunkten eingeschränkt werden.
- (3) Damit ein Studienabschluss bis Sommersemester 2021 gewährleistet werden kann, wird dringend empfohlen, die Prüfungsberatung der Studiengangsleitung wahrzunehmen.

§ 6 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017

Köln, den 12.10.2017

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor

VII.

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Solo/Kammermusik an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 11.10.2017

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 2 und 4 Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016 (GV.NRW. S.310), beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o. g. Studienganges:

Artikel 1

In § 21 Absatz 2 werden die Angaben „Für das Hauptfach Orgel“ wie folgt neu gefasst:

„Für das Hauptfach Orgel:

- a) Konzertvortrag mit einer Dauer von 60 Minuten. Mit dem Zulassungsantrag sind zwei Programmvorschlüsse einzureichen. Das zu spielende Programm wird von der Prüfungskommission ausgewählt.
- b) Moderiertes Konzert mit schriftlichem Stichwortzettel und Quellennachweis
Umfang: Konzertprogramm 45 Minuten plus Moderation bis zu 15 Minuten = insgesamt bis zu 60 Minuten. Die Moderation muss auswendig anhand eines Stichwortzettels vorgetragen werden, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3 - 4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1 - 3 DIN A4 Seiten beim Konzert eingereicht wird.
- c) Konzertvortrag mit zusätzlichem wissenschaftlichen Essay
Umfang: Konzertvortrag 60 Minuten plus schriftlichem Essay in einem Umfang von 6-9 Seiten DIN A4 Seiten, der beim Konzert eingereicht wird.

Die formalen Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen in der Anlage B sind zu beachten.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung findet Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 erstmalig in diesen Studiengang eingeschrieben sind. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11.10.2017.

Köln, den 12.10.2017

Prof. Dr. Heinz Geuen
Rektor